

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Nebenabreden und Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur dann bindend, wenn sie von mir schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten gelten meine Bedingungen selbst wenn der Besteller ausdrücklich auf seine Bedingungen hingewiesen hat.

2. Preise und Zahlungen. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Lager. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen haben nur direkt an mich zu erfolgen. Die Anerkennung zu Zahlungen an Dritte bedingt eine von mir schriftlich erteilte Inkassovollmacht. Wenn nichts anderes vereinbart, haben Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt rein netto Kasse zu erfolgen. Ich behalte mir vor, Rechnungsbeträge in beliebiger Höhe per Nachnahme zu erheben. Desweiteren behalte ich mir vor, bei mehreren fälligen Forderungen gegen den Besteller zu bestimmen, zur Tilgung welcher Schuld eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Bestellers verwendet wird. Zahlungen durch Wechsel und Schecks und sonstige Wertpapiere werden, falls vorher eine dieser Zahlungen vereinbart, vorbehaltlich ihrer Einlösung angenommen, wobei der Besteller in vollem Umfang für die rechtzeitige und vollständige Zahlung haftet. Bei Zahlungszielüberschreitung erfolgt die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit der Rechnung zuzüglich Mahngebühren. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von mir bestrittenen Gegenansprüche sind nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt.

3. Lieferzeit. Meine Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie unvorhersehbarer Störungen. Schadensersatzansprüche bei Überschreiten der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum meiner Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere im Falle von Streik und/oder Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb meines Willens sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von mir nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werde ich in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Gefahrübergang. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen von mir, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen wurden. Teillieferungen sind zulässig.

5. Beanstandungen müssen innerhalb 5 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich erhoben werden. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Beanstandungen und/oder Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Technische-, Konstruktions- und/oder Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem jeweiligen Hersteller oder Vorlieferanten vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

6. Lieferung zur Feldprobe. Voraussetzung für die Gewährung eines Feldprobeeinsatzes ist der Abschluß eines rechtskräftigen Kaufvertrages. Feldprobeaufträge werden wie Festaufträge geliefert und berechnet. Lieferungen und Feldprobeaufträge gelten als vereinbart, wenn die Lieferung zu meinen Ihnen bekannten Feldprobebedingungen von mir schriftlich bestätigt wurde.

7. Eigentumsvorbehalt. Ich behalte mir das Recht des Eigentums an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ich bin berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat er mich unverzüglich davon zu unterrichten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, bin ich zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch mich gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von mir, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichte ich mich die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ich kann verlangen, daß der Besteller mir die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die mir nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen mir und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Ich verpflichte mich, die mir zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. Gewährleistung. Äußerungen von mir, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften sowie im Rahmen von Verkaufsgesprächen sind unverbindlich, es sei denn, ich habe die Richtigkeit dieser Angaben garantiert. Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder Prospekt- bzw. Werbeanpreisungen gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Garantieansprüche gegen den Hersteller oder Vorlieferanten trete ich an den Besteller ab. Es gelten nur die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers oder Vorlieferanten. Weitergehende Mangelhaftungsansprüche sind ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist 49565 Bramsche. Gerichtsstand ist das für mich zuständige Amts- bzw. Landgericht.